

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Pass- und Meldeamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Bernried Stefan Achatz Birket 34 94505 Bernried Telefon: +49 9905 7400-0 E-Mail: poststelle@bernried-niederbayern.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Mai 2024	

Zwecke der Datenverarbeitung:

- 1) Antrag auf Errichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung
- 2) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind
- 3) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen
- 4) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis
- 5) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflege von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen
- 6) Bearbeitung des Antrags auf ein Führungszeugnis
- 7) Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit
- 8) Beantragung Mülltonne bzw. Eigentümerwechsel
- 9) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
- 10) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen
- 11) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung,

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 I c) DSGVO, Art. 4 I BayDSG zu 1, 2, 5, 10, 11
- Art. 6 I e) DSGVO zu 1, 2, 5, 6, 8, 10, 11
- § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 1
- §§ 4, 8 EidKG zu 2
- PAuswV zu 2, 10
- BMG zu 3, 5
- FeV, StVG zu 4
- Art. 6 I b) DSGVO, BayAGBGMG, MeldDV zu 5
- PaßG, PAuswG zu 5, 10
- GewO, GastG zu 7
- BZRG zu 9
- PassVwV, AGPaßPAuswG zu 10
- § 19 BMG zu 11

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Antragsteller, Behörden, Bürger zu 1, 7
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 2

- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden zu 3
- Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu 3
- Ausländerbehörden, Bayer. Rundfunk, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 3
- Religionsgemeinschaften, Bundeszentralamt für Steuern zu 3, 5
- Kraftfahrtbundesamt, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 3
- Landratsamt zu 4, 5, 7, 8
- Bundesdruckerei zu 4, 10
- TÜV, örtliches Melderegister (BayBis), Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaften und Gerichte, Anwälte, Betreuer, Begutachtungsstellen zu 4
- Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden,...) zu 4
- nationale Behörden, Parteien, Mandatsträger, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Adressbuchverlage, Deutsche Rentenversicherung zu 5
- Bundeszentralamt für Justiz, gewünschte Behörde zu 6
- Behörden, Gerichte und Auskunftsteilen, Polizei zu 7
- Bundesamt für Justiz zu 9
- Sperrlistenbetreiber zu 10

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 1
- Übermittlungssperren gelten unbefristet zu 1
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 2
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 3
- Tilgungsfristen nach §29 StVG a. F. und n. F. zu 4
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 5
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 6, 9
- 10 Jahre zu 7
- Daten werden vom Landratsamt gespeichert zu 8
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 10
- 2 Jahre zu 11

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.